

BGer U_474/2005 vom 23. Juni 2006

Bundesgericht, 2006-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_474_2005

FR: TF U_474/2005 du 23 juin 2006

IT: TF U_474/2005 del 23 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

Da den beiden Verwaltungsgerichtsbeschwerden derselbe Sachverhalt zugrunde liegt und die Rechtsmittel den nämlichen kantonalen Entscheid betreffen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 128 V 126 Erw. 1 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen sind der Umfang des Rentenanspruchs sowie die Höhe der Integritätsentschädigung.

E. 3

Das kantonale Gericht (Entscheid vom 21. Oktober 2005) und die SUVA (Einspracheentscheid vom 20. April 2004) haben den Begriff des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen Unfall, Gesundheitsschaden und dadurch bedingter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit (BGE 129 V 181 Erw. 3.1 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen zur Adäquanz des Kausalzusammenhangs bei psychischen Unfallfolgen (BGE 120 V 355 Erw. 5b/aa, 115 V 138 Erw. 6). Weiter werden die gesetzlichen Regelungen über Voraussetzungen und Höhe einer Integritätsentschädigung (Art. 24 f. UVG in Verbindung mit Art. 36 UVV sowie Anhang 3 zur UVV) zutreffend wiedergegeben. Gleiches gilt hinsichtlich des Zusammentreffens verschiedener Schadensursachen gemäss Art. 36 Abs. 2 UVG (BGE 126 V 117 Erw. 3a, 121 V 333 Erw. 3c, 113 V 58) sowie in Bezug auf die Erwägungen zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (125 V 352 Erw. 3a). Darauf wird verwiesen. Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welches für den Zeitraum ab seinem In-Kraft-Treten am 1. Januar 2003 bis zum Erlass des Einspracheentscheids (BGE 121 V 366 Erw. 1b) anwendbar ist (BGE 130 V 445 Erw. 1), hat zu keiner Änderung dieser Rechtslage geführt.

E. 4

Die Vorinstanz hat unter einlässlicher Darlegung der Kasuistik zu Sturzereignissen den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 26. Oktober 2000 und den diagnostizierten psychischen Krankheiten (Panikstörung mit mässig ausgeprägter Agoraphobie [ICD-10 F40.0] und undifferenzierte Somatisierungsstörung [ICD-10 F45.1]; vgl. Berichte der Dres. med. K._____ und S._____ vom 28. März 2003 und 28. August 2003) verneint. Auf die entsprechenden, nicht zu beanstandenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid wird verwiesen.

E. 5.1

Das kantonale Gericht erwog, entgegen der Auffassung der SUVA könne der Arbeitsfähigkeitsschätzung des Kreisarztes nicht gefolgt werden. Die unfall- und krankheitsbedingten Rückenbeschwerden seien nicht klar zu trennen, weshalb die Sache an die Unfallversicherung zurückzuweisen sei, damit sie abkläre, in welchem Ausmass sich die im gesamten Rückenbereich bestehenden Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit auswirkten.

Gegen diese Beurteilung richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der SUVA. Sie macht geltend, im Kantonsspital Winterthur hätte klinisch nur eine Druckdolenz im Bereich des thorako-lumbalen Übergangs, mithin der Fraktur am 12. Brustwirbelkörper, festgestellt werden können, wogegen die Ärzte der Rehaklinik B. _____ ein halbes Jahr später eine die gesamte Wirbelsäule umfassende Schmerzausweitung diagnostiziert hätten, welche sie als "Panvertebralsyndrom" bezeichneten. Dieser Krankheitsverlauf spreche gegen eine unfallbedingte Ursache der gesamten Symptomatik. Die Folgen der Brustwirbelkörperkompression und der degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule könnten klar auseinandergehalten werden.

E. 5.2

Es ist unbestritten, dass der Unfall vom 26. Oktober 2000 eine (natürliche und adäquate) Teilursache für die somatischen Beschwerden des Versicherten und die darauf zurückzuführende Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bildet (vgl. BGE 121 V 329 Erw. 2a mit Hinweisen). Die SUVA hat denn auch den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente anerkannt. Zu prüfen ist hingegen, ob und inwieweit ein krankhafter Vorzustand bei der Rentenfestsetzung zu berücksichtigen ist.

Fest steht, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall vom 26. Oktober 2000 wegen der degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule (Halswirbelsäule [HWS]; mediolaterale Diskushernie in der Lendenwirbelsäule [LWS] auf Höhe L5/S1; lumbo-sakrale Beschwerden) in der Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt gewesen war. Unter diesen Umständen fällt eine Kürzung der Invalidenrente nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG von vornherein ausser Betracht. In den Akten finden sich keine Anhaltspunkte, wonach sich die krankhaften Veränderungen an HWS und LWS auch ohne den Unfall vom 26. Oktober 2000 schon sechs Monate später manifestiert hätten. Die SUVA übersieht, dass der natürliche Kausalzusammenhang auch dann zu bejahen ist, wenn die Folgen vorbestehender degenerativer Veränderungen nicht gleichzeitig mit dem Unfall, sondern (möglicherweise) erst später eintreten (vgl. BGE 113 V 57 Erw. 2). Der vorinstanzliche Entscheid, auf welchen im Übrigen verwiesen wird, ist weder in der Begründung noch im Ergebnis zu beanstanden.

E. 6

Schliesslich hat das kantonale Gericht zutreffend erwogen, dass der Integritätsschaden gesamthaft unter Mitberücksichtigung der degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule einzuschätzen und nach Massgabe von Art. 36 Abs. 2 UVG entsprechend dem Kausalanteil der nicht versicherten Ereignisse zu kürzen ist. Auch auf diese Erwägungen wird verwiesen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.